



Satzung der Gemeinde Schnaitsee

über den Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der
gemeindlichen Feuerwehren

(Feuerwehrgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1	Aufwendungs- Kostenersatz	3.
§ 2	Schuldner	3.
§ 3	Fälligkeit	4.
§ 4	Inkrafttreten	4.

Anlage

1.	Steckenkosten	5.
2.	Ausrückestundenkosten	5.
3.	Arbeitsstundenkosten	5./6.
4.	Personalkosten	6.

Die Gemeinde Schnaitsee erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Schnaitsee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs.1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

GEMEINDE SCHNAITSEE
Schnaitsee, den 11.12.2001

Pichler
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) vom 17.01.2000 (zuletzt geändert am 01.01.2008)

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes erläßt die Gemeinde Schnaitsee folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

§ 1

Die Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung vom 17.01.2000 (zuletzt geändert am 01.01.2008) wird durch folgende Anlage ersetzt:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 und

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 3,40 €

b) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 6,87 €

c) Gerätefahrzeug 8,77 €

d) Mehrzweckfahrzeug (Kombi) 2,95 €

e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 3,45 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für:

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8 und
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 64,00 €

b) Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 110,09 €

c) Gerätefahrzeug 146,36 €

d) Mehrzweckfahrzeug (Kombi) 26,20 €

e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 66,86 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

- | | |
|---|---------|
| a) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät
Pressluftatmer inkl. Atemmaske | 24,90 € |
| b) einen Generator 5 KVA | 24,40 € |
| c) eine Tauchpumpe TP 4/1 | 13,30 € |
| d) einen Mehrzwecksauger | 16,70 € |
| e) ein Lüftungsgerät | 20,80 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

Je Stunde 20,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für:

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 11,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft

Schnaitsee, den 13.04.2010



Pichler, 1. Bürgermeister

